

Streit um Standgeldanspruch

BGH-Urteil wird für Unterfrachtführer unterschiedlich interpretiert

Von Dr. Frank Wilting

Kann der Unterfrachtführer, der die Ware abliefern, den Empfänger auf Zahlung von Standgeld für zu lange Wartezeiten bei der Entladung in Anspruch nehmen? Ja, sagen Praktiker (DVZ 28.6.2012, Seite 10). Aber im Gesetz ist dies nicht geregelt. Und aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 14. Juni 2007 zur Haftung des Unterfrachtführers werden unterschiedliche Schlüsse gezogen. Unklarheit bleibt.

Kann der abliefernde Unterfrachtführer eigene Standgeldansprüche unmittelbar gegenüber dem Empfänger geltend machen? Diese Frage ist gesetzlich nicht klar geregelt. Wie ist die Situation in der Praxis? Mit dem Unterfrachtführer hat der Empfänger kein Vertragsverhältnis.

In der Regel schließt der Absender mit dem Empfänger einen Kaufvertrag über die Lieferung der Ware ab. Der Absender wiederum vergibt den Transport an einen Spediteur oder Hauptfrachtführer (nachfolgend soll zur Vereinfachung nur vom Spediteur die Rede sein), der wiederum den Unterfrachtführer beauftragt. Der Absender schließt also einen Speditions- oder Transportvertrag ab. Mit dem Empfänger unterhält der Spediteur und erst recht der Unterfrachtführer keine Vertragsbeziehung. Von daher stellt sich die Frage, ob und welche Ansprüche der Spediteur oder gar der Unterfrachtführer gegen den Empfänger geltend machen kann.

Ersatzansprüche geregelt. Das Frachtrecht des Handelsgesetzbuchs stellt mit Paragraph 421 Handelsgesetzbuch (HGB) im deutschen Rechtssystem eine Besonderheit dar: Sobald der Empfänger vom Spediteur die Ablieferung des Gutes an der Ablieferungsstelle verlangt, wird zwischen beiden gesetzlich ein Schuldverhältnis begründet. Hierdurch wird der Empfänger neben dem Absender verpflichtet, die Fracht zu zahlen. Gleichzeitig erwirbt der Empfänger das Recht, Ansprüche wegen Verlust und Beschädigung des Gutes oder wegen Lieferfristüberschreitung gegen den Spediteur geltend zu machen.

Zwar sagt Paragraph 421 Abs. 3 HGB zudem, dass der Empfänger auch ein anfallendes Standgeld zu zahlen hat. Nicht ausdrücklich geregelt ist jedoch, wer Gläubiger dieses Standgeldanspruchs sein soll. Sicher aus dem Gesetz ableiten lässt sich nur, dass berechtigter Anspruchsteller auf jeden Fall der frachtrechtliche Vertragspartner des Absenders ist, also der Spediteur.

Gefolgert wird dies aus Paragraph 421 Absatz 1 HGB, der mehrfach Bezug nimmt auf den abgeschlosse-

nen Frachtvertrag; von Unterfrachtverträgen oder ausführenden Frachtführern ist dort jedoch keine Rede.

Das BGH-Urteil vom 14. Juni 2007 (I ZR 50/05) befasste sich mit einem luftfrachtrechtlichen Fall unter Geltung des Warschauer Abkommens (WA). Der BGH hatte darüber zu befinden, ob der Empfänger auch einen ausführenden Frachtführer auf Ersatz von Transportschäden am Gut in Anspruch nehmen kann. Der BGH hat dies in Abkehr von seiner gegenteiligen früheren Rechtsprechung bejaht. Nun soll also der Empfänger nicht nur den Spediteur, sondern auch den abliefernden Unterfrachtführer auf Schadensersatz wegen Verlust, Beschädigung oder Lieferfristüberschreitung in Anspruch nehmen können.



Die Vergütung von Stand- und Entladezeiten sollte vertraglich vereinbart werden.

In diesem Zusammenhang stellt der BGH ferner klar, dass dies auch für das grenzüberschreitende Straßenfrachtrecht nach dem CMR-Übereinkommen gelte. Und weiter: Wenn schon der Empfänger vom Unterfrachtführer die Ablieferung des Gutes verlangen könne, müssten ihm dementsprechend auch Haftungsansprüche gegenüber dem Unterfrachtführer zustehen. Über die Verpflichtung des Empfängers zur Zahlung von Standgeld an den Unterfrachtführer hatte der BGH jedoch nicht zu befinden. Ein Standgeld spielte in dem besagten Urteil überhaupt keine Rolle.

Standgeld kein Schadensersatz. Was nach dem BGH-Urteil für die Haftungsbeziehung zwischen Empfänger und Unterfrachtführer gilt, ist daher nicht eins zu eins auf die Standgeldfrage übertragbar. Paragraph 412 Absatz 3 HGB charakterisiert das Standgeld auch nicht als ersetzenden Schaden, sondern als Teil der Vergütung des Frachtführers. Hinzu kommt, dass das zitierte Urteil in der Literatur heftige Kritik erfahren hat. Wenn schon der Empfänger eigene Ersatzansprüche gegen den Unterfrachtführer haben soll, dann müsse man den Gedanken konsequent auf die Ansprüche des Unterfrachtführers übertragen. Das aber hieße, den Empfänger auch in die Frachtzahlungsverpflichtung gegen-

des Unterfrachtführers gegenüber dem Empfänger jedenfalls nicht mit hinreichender Klarheit ableiten lässt. Auch das zitierte BGH-Urteil gibt insoweit keine eindeutigen Hinweise. Zur Geltendmachung von Standgeld gegenüber dem Empfänger bleibt – nach derzeit gesicherter Lage – allein der Spediteur berechtigt. Dieser könnte allerdings seinen Standgeldanspruch an den Unterfrachtführer im Rahmen des Frachtvertrages – oder gesondert danach – abtreten.

Wenn der Unterfrachtführer also etwa an der Rampe des Empfängers über die im Speditionsvertrag vereinbarte oder – mangels Vereinbarung – üblich zu bezeichnende Entladezeit hinaus warten muss, hat der Unterfrachtführer zwei Möglichkeiten:

■ Er kann sich zum einen an seinen unmittelbaren Vertragspartner, den Spediteur, halten. Dieser ist ihm gegenüber frachtvertraglicher Absender und schuldet daher dem (Unter-)Frachtführer ein entstandenes Standgeld. Der zahlende Spediteur müsste nun versuchen, sich gegenüber seinem Absender oder gegenüber dem Empfänger schadlos zu halten. Ob solche Regressansprüche ohne Gefährdung der eigenen Vertragsbeziehung in der Praxis wirklich erhoben und in der Konsequenz auch durchgesetzt werden, steht auf einem anderen Blatt.

■ Der andere Weg liegt in der Abtretung des Standgeldanspruchs des Speditors an seinen (Unter-)Frachtführer. Der Unterfrachtführer, der mit Absender und Empfänger keine eigene Vertragsbeziehung unterhält, fühlt sich zur Durchsetzung des Standgeldanspruchs möglicherweise eher bereit.

Aber auch die Abtretung hat praktische Grenzen: Sobald die Kette der am Transport Beteiligten vom Spediteur bis zum abliefernden Frachtführer durch Einschaltung mehrerer Unterfrachtführer länger wird, dürfte die dann notwendige Kettenabtretung schon an der Vielzahl der Beteiligten und der mangelnden Kenntnis voneinander scheitern.

In jedem Fall hilfreich und unbedingt empfehlenswert sind klare vertragliche Vereinbarungen, möglichst im Gleichklang zwischen Speditionsvertrag und Liefervertrag. Dazu zählen sicherlich Regelungen über vergütungsfreie Entladezeiten und die Höhe von Standgeldern für Wartezeiten, die nicht im Verantwortungsbereich des Speditors oder Frachtführers liegen. DVZ 26.7.2012

über dem Unterfrachtführer eintreten zu lassen. Der Empfänger wäre dann Frachtschuldner nicht nur gegenüber dem Spediteur, sondern auch gegenüber dem Unterfrachtführer. Das aber kann spätestens bei Zahlungsausfall des Absenders zu einer Doppelbelastung des Empfängers führen. Dem Urteil wird entgegengehalten, dass diese Konsequenz vom BGH sicherlich nicht beabsichtigt war.

Abtretung an Unterfrachtführer. Zunächst ist daher festzuhalten, dass sich aus der bestehenden Gesetzeslage ein eigener Standgeldanspruch



Rechtsanwalt Dr. Frank Wilting, Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht, Niederrhausen. Kontakt über hector@dvz.de